

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

21. September 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 20. Januar 2010 Geschäftszeichen: II 11-1.10.1-269/5

Zulassungsnummer:

Z-10.1-269

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2012

Antragsteller:

JET Tageslicht & RWA GmbH
Weidehorst 28, 32609 Hüllhorst

Zulassungsgegenstand:

Lichtbandsystem JET-Vario-PC B98

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.1-269 vom 21. September 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

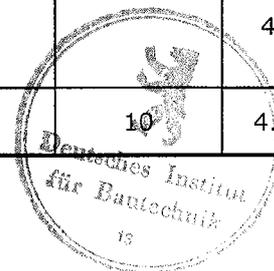
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.2.1 wird ersetzt:

2.2.1 Stegplatten

Die im Extrusionsverfahren hergestellten Stegplatten tragen folgende Bezeichnungen:

Hersteller	Firmenbezeichnung / Typ	Höhe der Platte [mm]	siehe Anlage	
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi UV 2/10-10,5 clear 1099 2/10-10,5 white 1145 2/10-10,5 bronze 1850	10	4.1	
E.M.P. s.a. CH-Stabio	Macrolux Longlife PC 10-2/1700		4.2	
General Electric NL-Bergen op Zoom	Lexan Thermoclear LTC 10 2RS 1700		4.3	
DS Smith Kaysersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10/1700		4.4	
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi UV 2/10-10,5 ES clear 4099 no drop 2/10-10,5 ES white 4145 no drop 2/10-10,5 ES bronze 4850 no drop		4.5	
E.M.P. s.a. CH-Stabio	macrolux longlife PC 10-2/2000		4.6	
General Electric NL-Bergen op Zoom	Lexan Thermoclear LTC 10 3TS 2000		4.9	
	LTC 10 2RS 2000		4.7	
DS Smith Kaysersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10/2000		4.8	
DS Smith Kaysersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10-4/1900		4.10	
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi UV 3/16-16 (siehe allg. bauaufs. Zulassung Nr. Z-10.1-276)	16	4.11	
E.M.P. s.a. CH-Stabio	macrolux longlife PC 16-3/2800		4.12	
General Electric NL-Bergen op Zoom	Lexan Thermoclear LTC 16 3TS DR 2800		4.13	
DS Smith Kaysersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 16/7W-12		4.14a	
Bayer Sheet Europe GmbH D-Darmstadt	Makrolon multi longlife UV 6/16-20 clear 1099 6/16-20 white 1145 6/16-20 bronze 1850		4.15	
DS Smith Kaysersberg S. A. S. F-Kaysersberg	Akyver Sun Type 10/4W-7		10	4.16a



Die Platten müssen aus Polycarbonat bestehen; die Angaben der Anlage 4 sind einzuhalten. Die Formmassen müssen der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik entsprechen.

Es sind mindestens die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 zu erfüllen (s. hierzu Abschnitt 3.2). Die Platten sind auf der Außenseite, die unverwechselbar gekennzeichnet sein muss, mit einem Oberflächenschutz gegen Witterungseinflüsse zu versehen.

Abschnitt 2.4.1.1 wird ersetzt:

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stegplatten nach Abschnitt 2.2.1, mit Ausnahme derer nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-10.1-276 vom 12.08.2009, mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Stegplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Lichtbandes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt 2.4.1.2 wird ersetzt:

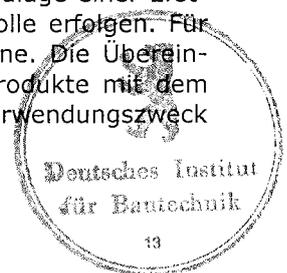
2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des jeweiligen Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Abschnitt 2.4.1.3 wird ersetzt:

2.4.1.3 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Lichtbandsystems nach Abschnitt 2.2.7 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Für das Lichtbandsystem gilt der Antragsteller als Hersteller in diesem Sinne. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



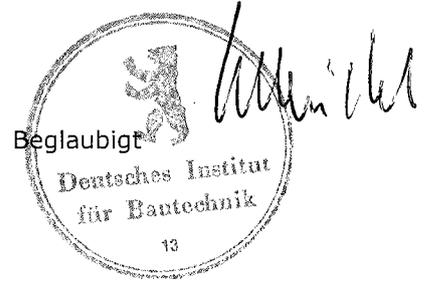
In **Abschnitt 2.3.1, Abschnitt 2.4.2.1, Abschnitt 3.1, Abschnitt 3.3** und **Abschnitt 4.2** wird "... Anlage 4.1 bis 4.15 ..." ersetzt durch "... Anlage 4.1 bis 4.16a ...".

ZU ANLAGEN

Die **Anlage 4.14** wird ersetzt durch **Anlagen 4.14a**.

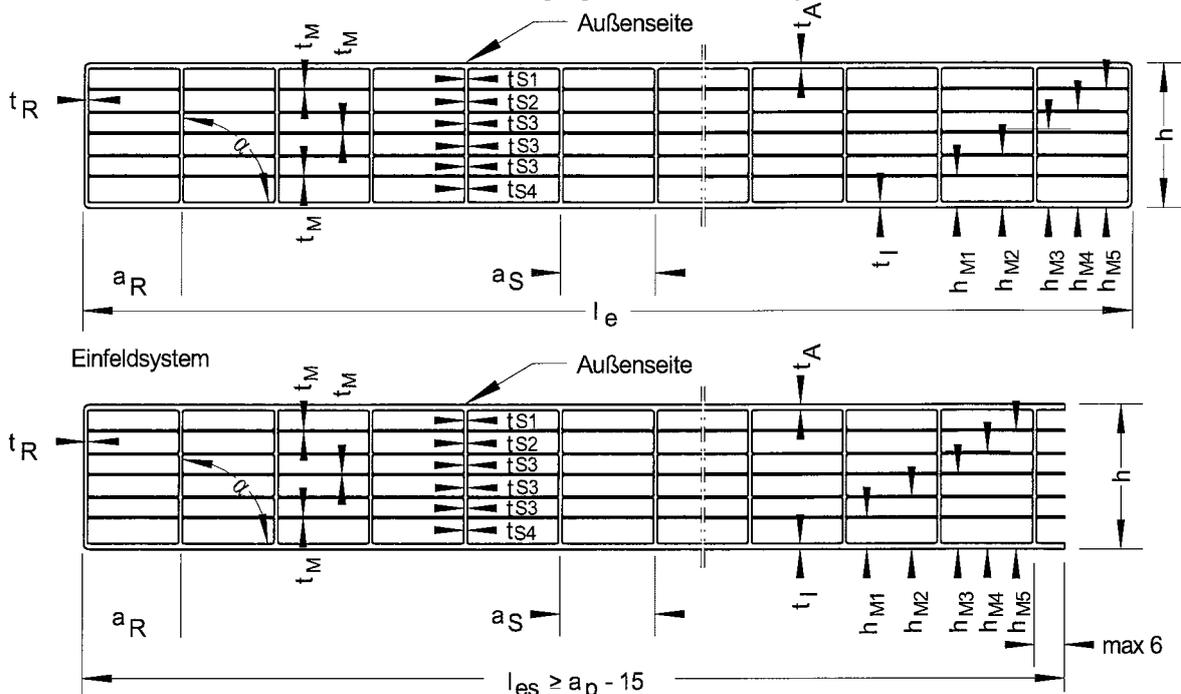
Die **Anlage 4.16a** wird neu hinzugefügt.

Klein



Platte : Akyver Sun Type 16/7W-12
 Hersteller : DS SMITH Kaysersberg S. A. S.
 Formmasse : ISO 7391 - PC, EL, 61-03-9

Tabelle 14.1 Abmessungen und Flächengewicht der Stegplatten
 Höchstwert der Durchbiegung nach 0,1 h Belastungsdauer



* aus Produktionsbreite l_e zugeschnitten

l_e mm	h mm	h_{M1} mm	h_{M2} mm	h_{M3} mm	h_{M4} mm	h_{M5} mm	a_S mm	a_R mm	t_A mm	t_l mm
2100	16,00	2,65	5,10	7,90	10,40	12,85	11,60	6,55	0,56	0,52
± 5	+ 0,50 - 0,10	$\pm 0,20$	$\pm 0,20$	$\pm 0,25$	$\pm 0,25$	$\pm 0,25$	+ 0,35	+ 0,10	- 0,08	- 0,08

t_{S1} mm	t_{S2} mm	t_{S3} mm	t_{S4} mm	t_M mm	t_R mm	Flächengewicht kg/m ²	Abweichung $ \Delta\alpha $ von 90°	Durchbiegung $s_{0,1}$ mm
0,26	0,30	0,39	0,30	0,09	0,36	2,73	$\leq 2,0^\circ$	13,4
- 0,05	- 0,05	- 0,06	- 0,05	- 0,02	- 0,05	- 0,13		

Tabelle 14.2 Zulässige Auflasten p (aus Schnee) und abhebende Lasten p_s (aus Wind)

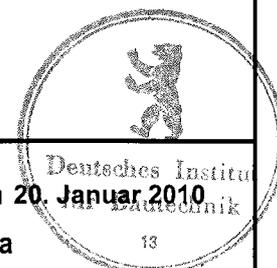
Höchst-radius R (m)	System	Höchst-abstand a_p (m)	Auflast p (kN/m ²)	Abhebende Last p_s (kN/m ²)
3,85	1 - Feld	1,060	0,99	0,82
3,85	2 - Feld	1,060	1,02	0,81

Krümmungsradius R : siehe Anlage 1
 kleinster zulässiger Radius $R = 2,40$ m

JET Tageslicht & RWA GmbH
 Weidehorst 28
 D - 32609 Hüllhorst

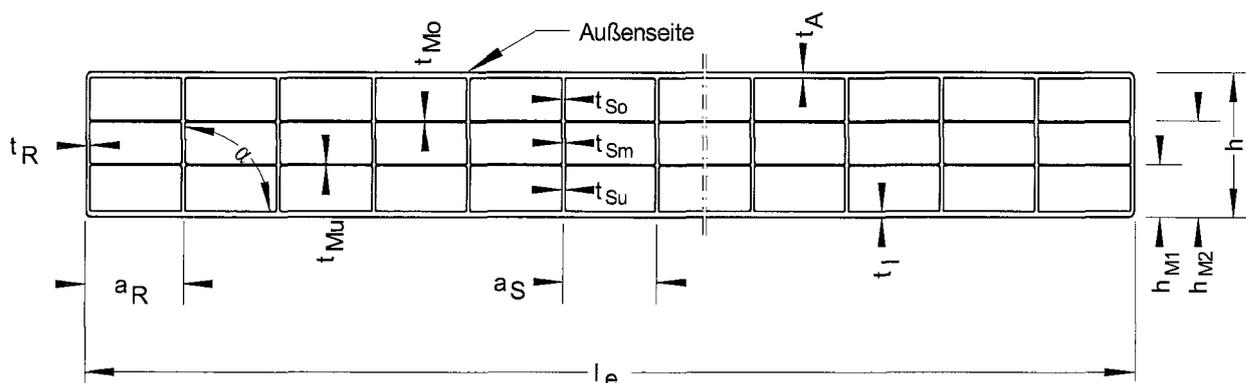
**Lichtbandsystem
 JET-VARIO-PC 16-B98**
 Abmessungen / Flächengewicht
 Höchstwert der Durchbiegung
 Zulässige Lasten

Bescheid vom 20. Januar 2010
 Anlage 4.14a
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-10.1-269
 vom 21. September 2007



Platte : Akyver Sun Type 10/4W-7
 Hersteller : DS SMITH Kaysersberg S. A. S.
 Formmasse : ISO 7391 - PC, EL, 61-03-9

Tabelle 16.1 Abmessungen und Flächengewicht der Stegplatten



l_e mm	h mm	h_{M1} mm	h_{M2} mm	a_S mm	a_R mm	t_A mm	t_l mm	t_{So} mm	t_{Sm} mm	t_{Su} mm
2100	10,10	3,90	6,80	6,90	4,45	0,47	0,47	0,27	0,28	0,35
+ 5 - 1	+ 0,40 - 0,10	$\pm 0,20$	$\pm 0,25$	+ 0,30	+ 0,75	- 0,04	- 0,03	- 0,06	- 0,06	- 0,06

t_{Mo} mm	t_{Mu} mm	t_R mm	Flächengewicht kg/m^2	Abweichung $ \Delta\alpha $ von 90°	Durchbiegung $s_{0,1}$ mm
0,05	0,09	0,44	1,74		
- 0,01	- 0,02	- 0,05	- 0,07	$\leq 3,0^\circ$	20,6

Tabelle 16.2 Zulässige Auflasten p (aus Schnee) und abhebende Lasten p_s (aus Wind)

Höchst- radius R (m)	System	Höchst- abstand a_p (m)	Auflast p (kN/m^2)	Abhebende Last p_s (kN/m^2)
3,85	3 - Feld	0,707	1,76	1,45

Krümmungsradius R : siehe Anlage 1

kleinster zulässiger Radius $R = 1,50$ m

JET Tageslicht & RWA GmbH
 Weidehorst 28
 D - 32609 Hüllhorst

Lichtbandsystem
 JET-VARIO-PC 10/1700-B98
 Abmessungen / Flächengewicht
 Höchstwert der Durchbiegung
 Zulässige Lasten

Bescheid vom 20. Januar 2010
 Anlage 4.16a
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-10.1-269
 vom 21. September 2007

